

# MiFID II

## Ausgewählte Neuerungen & erste Praxiserfahrungen

Impulsvortrag

## Themen im Überblick

- Product Governance
- Erklärung zur Geeignetheit
- Beratungsformen: unabhängige vs. nicht-unabhängige Beratung
- Vorteilsannahme und –gewährung („Inducements“)
- Kostentransparenz
- Spezielle Aufzeichnungspflichten (Telefonate, elektronische Kommunikation)
- Auswahl bisheriger Praxisherausforderungen

## Product Governance – Produktüberwachungspflichten

Konzepteur:

- Implementierung eines Produktgenehmigungsverfahrens
- Erstellung von Szenarioanalysen auf Produktebene

Konzepteur und Vertreiber:

- Implementierung eines Produktüberwachungsprozesses
- beidseitiger Informationsaustausch
- Mitarbeiter müssen über Produktkenntnisse verfügen

Geschäftsleitung:

- Wirksame Kontrolle über implementierte Vorkehrungen und über das Produktuniversum

Compliance-Funktion:

- Überwachung der Produktüberwachungsvorkehrungen
- Berichterstattung an das Leitungsorgan

## Product Governance – Zielmarktbestimmung

Zielmarktbestimmung/-definition:

- Zielmarktdefinition für jedes angebotene/empfohlene Finanzinstrument
- auch „negativer“ Zielmarkt ist zu bestimmen
- Produkt darf nicht für den „falschen Markt“ konzipiert werden
- Produkt darf nicht an die „falsche Kundengruppe“ vertrieben werden

Kategorien für die Zielmarktbestimmung/-definition:

- Kundentyp
- Kenntnisse und Erfahrungen
- finanzielle Situation
- Risikotoleranz
- Anlageziele und Kundenbedürfnisse

Detailgrad der Zielmarktbestimmung/-definition:

- „Plain Vanilla“ Produkte: geringerer Detailgrad erforderlich
- komplexe Produkte: höherer Detailgrad erforderlich

## Erklärung zur Geeignetheit

Bei Anlageberatung für Privatkunden (Kleinanleger) – Erklärung zur Geeignetheit erforderlich:

- vor Durchführung des Geschäfts
- auf einem dauerhaften Datenträger
- Nennung der erbrachten Anlageberatung
- Erläuterung, wie Anlageberatung hinsichtlich Präferenzen, Ziele und sonstiger Merkmale des Kunden abgestimmt wurde
  - erforderliche Anlagedauer
  - Kenntnisse und Erfahrungen
  - Risikobereitschaft, Verlusttragfähigkeit

Bei Vermögensverwaltungsmandaten bzw. Vereinbarung über regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit:

- aktualisierte Erklärung erforderlich

Bei „Folgeerklärungen“:

- nur auf Veränderungen hinweisen
- Einzelheiten des ersten Berichts sind nicht mehr anzuführen

## **Beratungsformen – unabhängige vs. nicht-unabhängige Beratung**

### Unabhängige Beratung (Honorarberatung):

- keine Vorteile von Dritten zulässig (Ausnahme: geringfügige nicht-monetäre Vorteile)
- ausreichende Palette an Finanzinstrumenten
- hinreichende Streuung hinsichtlich Art und Emittent/Produktanbieter
- Einschränkung auf bestimmte Kategorien oder ein konkretes Spektrum an Finanzinstrumenten aber unter bestimmten Voraussetzungen sehr wohl möglich!

### Nicht-unabhängige Beratung:

- Vorteile (Provisionen) von Dritten unter gewissen Voraussetzungen (Offenlegung, Qualitätsverbesserung) zulässig
- kann auf wenige Produkte oder gar Eigenprodukte beschränkt sein (kein Erfordernis einer ausreichenden Palette bzw. eines breiten Spektrums an Finanzinstrumenten)

### Juristische Person (WPF, WPDLU, VGV):

- kann beide Beratungsformen anbieten

### Natürliche Person (VGV, WPV):

- muss sich für eine der beiden Beratungsformen entscheiden

## Vorteilsannahme und -gewährung (Inducements)

Die Annahme und Gewährung von Vorteilen ist grundsätzlich verboten, allerdings unter folgenden Prämissen zulässig:

- Verbesserung der Qualität der Dienstleistung
- Rechtsträger handelt im besten Interesse des Kunden
- Existenz, Art und Betrag des Vorteils werden dem Kunden vor Dienstleistungserbringung offengelegt

Umgang mit Vorteilen bei unabhängiger Beratung und Portfolioverwaltung:

- Grundregel: Verbot der Annahme / des Behaltens von Vorteilen
- wenn Annahme von Vorteilen, dann Pflicht zur sofortigen Weitergabe an den Kunden
- Ausnahme: geringfügige nicht-monetäre Vorteile
- Research/Analysen: nur aus eigenen Mitteln oder durch eine Analysegebühr vom Kunden zu bezahlen

Interne Liste über Annahme von Vorteilen – Aufzeichnungspflicht über folgende Aspekte:

- Wie verbessert der Vorteil die Dienstleistungsqualität für den Kunden?
- Welche Schritte wurden unternommen, um die Erfüllung der Pflicht, im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln, nicht zu beeinträchtigen?

## Kostentransparenz ex-ante

Angabe einer aggregierten Kostengesamtsumme:

- als Geldbetrag und als Prozentsatz
- Möglichkeit der Aufspaltung in Anfangskosten, laufende Kosten und Ausstiegskosten
- Einzelaufstellung auf Kundenwunsch
- Darstellung der Auswirkung der Gesamtkosten auf Rendite

ex-ante Kostentransparenz:

- „rechtzeitig“ – jedenfalls vor der Anlageentscheidung
- Angabe der Dienstleistungskosten
- Angabe der Produktkosten
  - bei Empfehlung/Angebot von Finanzinstrumenten
  - KID/KIID ist hierfür ausreichend!



## Kostentransparenz ex-post

ex-post Kostentransparenz:

- zumindest jährlich
- ggf. zusammen im Rahmen einer regelmäßigen Berichtserstattung
- Angabe der Dienstleistungskosten
- Angabe der Produktkosten
  - Bei Empfehlung/Angebot von Finanzinstrumenten
  - KID/KIID ist hierfür ausreichend!
- jeweils bei laufender Kundenbeziehung im Berichtsjahr
- Berechnung der Kosten
  - anhand der tatsächlich angefallenen Kosten (individuell)
  - bezogen auf den tatsächlichen Anlagebetrag

## **Kostentransparenz ex-ante/ex-post**

### Privatkunden:

- ohne Einschränkungen

### Professionelle Kunden und Geeignete Gegenparteien:

- teilweise Einschränkung mit Zustimmung des Kunden
- keine Einschränkung bei
  - Professionellen Kunden:
    - Anlageberatung- oder Portfolioverwaltungsdienstleistungen
    - Finanzinstrumente mit eingebettetem Derivat
  - Geeignete Gegenparteien
    - Finanzinstrumente mit eingebettetem Derivat

## Spezielle Aufzeichnungspflichten: Telefon und elektronische Kommunikation (I)

Aufzeichnungspflicht:

- Telefongespräche
- elektronische Kommunikation
- externe und interne Kommunikation

Aufzeichnung jedenfalls erforderlich in Zusammenhang mit folgenden Dienstleistungen:

- Handel für eigene Rechnung
- Dienstleistungen, die sich auf die
  - Annahme
  - Übermittlung und
  - Ausführung von Kundenaufträgen beziehen

Die Aufzeichnungspflicht gilt auch für Telefonate und elektronische Kommunikation, mit denen die genannten Geschäfte/Dienstleistungen veranlasst werden sollen!

## Spezielle Aufzeichnungspflichten: Telefon und elektronische Kommunikation (II)

Aufzeichnungsform:

- auf einem dauerhaften Datenträger
- abspielbar
- kopierbar
- Unveränderbar, nicht löschar
- vollständig

Pflichten gegenüber Kunden:

- Vorabinformation über Aufnahme
- Ausfolgungspflicht auf Kundenwunsch (Bereitstellen einer Kopie auf Anfrage)

Aufbewahrungspflicht:

- 5 Jahre (unten bestimmten Umständen bis 7 Jahre)

Organisatorische Anforderungen:

- Festlegung schriftlicher Grundsätze („Leitlinie zu Aufzeichnungen“)

## Auswahl bisheriger Praxisherausforderungen (I)

- Produktüberwachung:
  - Weite Definition des Herstellerbegriffs
  - Kommunikation zwischen Hersteller und Vertreiber
  
- Zielmarktbestimmungen:
  - Erhalt durch Vertrieb
  - Verständnisfrage: Verhältnis zu Eignungstest
  - Handhabung im Rahmen der individuellen Vermögensverwaltung
  
- Inducements: Begründung/Dokumentation der Qualitätsverbesserung
  
- Ex ante Kostentransparenz: Diverse Kostenpositionen nicht oder nur schwer vorab bestimmbar

## Auswahl bisheriger Praxisherausforderungen (II)

- Kosten-Nutzen-Analyse:
  - Umfang und Dokumentation
  - Frage der verpflichtenden proaktiven Außenwirksamkeit – (allfälliger) Empfängerkreis
- PRIIPs-Szenarioberechnungen
- Verlustschwellen-Reporting: Einhaltung der strengen Zeitvorgabe im Eintrittsfall
- Telefonaufzeichnungen:
  - Technische Umsetzung (schwierig vor allem für kleinere Institute)
  - Zuordnung zu Kunden/Geschäften und rasche Wiederherstellbarkeit im Bedarfsfall

## Kontakt

Kapitalmarkt Consult KCU GmbH  
Opernring 1, E/523  
A-1010 Wien  
[www.kapitalmarktconsult.at](http://www.kapitalmarktconsult.at)

Mag. Günther Ritzinger

+43 664 387 37 33  
[ritzinger@kapitalmarktconsult.at](mailto:ritzinger@kapitalmarktconsult.at)

## Disclaimer

Die Kapitalmarkt Consult KCU GmbH (KCU) ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 449855 b eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die KCU erbringt Dienstleistungen auf Basis des Gewerbes der Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation. Die KCU ist keine Rechtsanwalts-, Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und erbringt keine Dienstleistungen, die diesen Berufsständen vorbehalten sind.

Die KCU wie auch der Vortragende übernehmen keine wie immer geartete Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der in dieser Präsentationsunterlage enthaltenen Informationen sowie der im Rahmen des Vortrags seitens des Vortragenden getätigten Aussagen.

Diese Präsentationsunterlage ist streng vertraulich und kann rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sie ist ausschließlich für den beabsichtigten Empfänger bestimmt und darf von anderen Personen als dem beabsichtigten Empfänger\*) nicht gelesen, gespeichert, gedruckt oder auf sonstige Weise verwertet werden. Insbesondere ist jede Vervielfältigung oder Veröffentlichung der Inhalte dieser Präsentationsunterlage, einschließlich des darin enthaltenen Text- und Bildmaterials, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der KCU strengstens verboten.

Sollten Sie diese Präsentationsunterlage irrtümlich oder auf unrechtmäßige Weise erhalten haben, so informieren Sie uns bitte umgehend und vernichten gegebenenfalls bereits erzeugte Ausdrucke und Kopien.

Eine Verletzung der oben genannten Pflichten kann rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

\*) „Beabsichtigte Empfänger“ in diesem Sinne sind die angemeldeten und zur Teilnahme berechtigten Teilnehmer des am 14. März 2018 stattfindenden GELD-Magazin Institutional Investors Congress.